

Geschäftsstelle:
Gasselstiege 13
48159 Münster
Telefon:
02 51 / 21 20 50
Fax:
02 51 / 200 66 13



E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

Februar 2006

**STELLUNGNAHME LANDESSENIORENVERTRETUNG e. V.
(LSV NRW)
zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Durchführung des
Altenpflegegesetzes
und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe
(AltPFIG-NRW)**

Vorbemerkung

Dringend und unbestreitbar notwendig ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt und künftig eine deutliche Verbesserung der Pflegequalität auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Bereichen. Dazu nimmt die Landesseniorenvertretung NRW e. V. seit Jahren kontinuierlich Stellung (s. Stellungnahmen der LSV NRW unter: www.lsv-nrw.de). Ein zentraler Bestandteil der unabdingbaren Verbesserungen, die zuletzt auch durch den Bericht der Enquêtekommission „Situation und Zukunft der Pflege in NRW“ belegt wurden, ist die quantitative Ausweitung von Personal sowie die qualitative Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte bzw. –anforderungen für Altenpflegefachkräfte.

Gemäß der - nach wie vor gültigen - Heimpersonalverordnung ist eine 50-prozentige Fachkraftquote in vollstationären Einrichtungen einzuhalten. Daran muss in Anbetracht der bestehenden und künftigen Bedarfe an pflegerischer Versorgung festgehalten werden. Auch dann, wenn es zu einer - von uns ablehnend beurteilten – Rückverlagerung des Heimrechtes auf die Länderebene kommen sollte.

Eine einjährige, anerkannte Ausbildung zur Altenpflegehilfe, darf nicht dazu führen, die Tür zu einer Infragestellung der Fachkraftquote zu öffnen, was wir befürchten. Zudem muss eine qualifikationsorientierte Arbeitsteilung in der Pflege gesichert werden.

Zu Abschnitt 1 Altenpflegefachkraftausbildung, § 2 „Ausbildung zur Altenpflegefachkraft“

Im Sinne der Qualitätssicherung, die die Überprüfbarkeit von Kriterien einschließt, erwarten wir die Vorgabe einer verbindlichen Richtlinie zur Durchführung der theoretischen Ausbildung. Die derzeit verwandte Richtlinie bedarf unserer Kenntnis nach der grundlegenden inhaltlichen und formalen Überarbeitung.

Zu Abschnitt 1 Altenpflegefachkraftausbildung, § 3 „Qualifikation der Lehrkräfte und der Praxisanleiter¹“

Diese Regelung stellt eine qualitative Verschlechterung - zu der im Erlass vom Sommer 2005 - getroffenen dar. Sie öffnet die Möglichkeit zur Absenkung des Quali-

¹ Wir schlagen auch an dieser Stelle die Nennung der weiblichen und der männlichen Form vor.

fikationsniveaus bei den unter 50-Prozent beschäftigten Lehrkräften in der Altenpflegeausbildung unter die in Abs. 1 und 2 genannten. Dies ist aufgrund eines geringeren Stundenumfangs von Lehrkräften nicht begründbar. Daher gehen wir, an dieser Stelle, von einer Aufhebung dieser nicht nachvollziehbaren Veränderung, die unter Qualitätsaspekten eine Verschlechterung darstellt, aus.

Zu Abschnitt 1 Altenpflegefachkraftausbildung, § 5 „Anerkennung und Förderung von Fachseminaren“

Unter dieser Überschrift erwartet die Landessenorenvertretung NRW konkrete Regelungen zur *Anerkennung* und *Förderung* von Fachseminaren. Wir schlagen daher vor, diese hier festzuschreiben. So sollte es neben Kriterien der Anerkennung von Fachseminaren auch im Interesse der Qualität der Ausbildung, verlässliche Refinanzierungsregelungen für die Fachseminare geben. Nach unserer Kenntnis sind Fachseminare, denen im Rahmen der Verbesserung der Qualität in der Pflege eine der Schlüsselpositionen zukommt, immer wieder von kurzfristig geänderten Refinanzierungsbedingungen betroffen, die der eigentlichen Aufgabenerfüllung abträglich sind.

Zu Abschnitt 2 Altenpflegehilfeausbildung, § 6 Absatz 3 „Ausbildung in der Altenpflegehilfe“

Folgende Ergänzung schlägt die Landessenorenvertretung vor:

„Der Ausbau der einjährigen, anerkannten Ausbildung zur Altenpflegehilfe zur Altenpflegefachkraft ist allen, die entsprechende Leistungen nachweisen, durch Fachseminare und Einrichtungen, zu empfehlen. Die Erlangung der Vollausbildung soll durch diese gefördert werden.“

Begründung: Qualifizierte Altenpflegehelferinnen und -helfer stellen aus Sicht der zu pflegenden Menschen, isoliert betrachtet, eine qualitative Verbesserung gegenüber einer Versorgung durch nicht ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dar. Allerdings nur dann, wenn es nicht, wie bereits erwähnt, parallel zur Etablierung dieser Ausbildungsform, zur Absenkung der Fachkraftquote kommt und eine qualifikationsorientierte Arbeitsteilung gesichert ist. Zudem darf die Altenpflegehilfeausbildung keine Sackgasse, insbesondere für diejenigen darstellen, die aufgrund ihrer Leistungen in Prüfung und Praxis zu einer Altenpflegefachkraftausbildung in der Lage wären. Absolventinnen und Absolventen der einjährigen Ausbildung zur Altenpflegehel-

ferinnen mit überdurchschnittlichen Leistungen sollten zur Weiterqualifizierung ermutigt und dabei gefördert werden, nicht zuletzt auch deshalb um die eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege zu unterstützen.

Zu Abschnitt 2 Altenpflegefachkraftausbildung, § 6 Absatz 4 „Ausbildung in der Altenpflegehilfe“

Die Absenkung der theoretischen Stundenzahl von 700 auf 600 Theoriestunden ist unter Qualitätsaspekten nicht nachvollziehbar. Auch vor dem Hintergrund des zu unterstützenden Qualifikationsaufbaus von der Altenpflegehilfeausbildung zur Altenpflegefachkraftausbildung versperrt diese Reduktion Zugänge, anstatt sie zu öffnen.

Zu Abschnitt 2 Altenpflegefachkraftausbildung, § 6 Absatz 5 „Ausbildung in der Altenpflegehilfe“

Auch an dieser Stelle sollten konkrete Zugangsvoraussetzungen festgeschrieben werden und dieser unter Qualitätsaspekten wichtigen Regelungsbereich nicht einer Richtlinie überlassen bleiben.

Vorschlag zur Weiterentwicklung

Die Landessenorenvertretung schlägt vor, mit der Umsetzung des AltIPfIG-NRW einen Qualitätsweiterentwicklungsprozess zu initiieren. Einen Bericht an den Landtag im Jahr 2011 halten wir dafür nicht ausreichend.

Nach einem Umsetzungszeitraum von einem bis zwei Jahren sollte eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen vorgenommen werden. Dabei stünden die Entwicklung der Fachkraftquote, die Resonanz auf das Ausbildungsangebot in der Altenpflege, Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität und die Auswirkungen auf die Qualitätsentwicklung insgesamt, im Mittelpunkt des Interesses. Eine solche Wirkungsanalyse sollte wissenschaftlich begleitetet und unter Einbeziehung der Akteure in der Pflege durchgeführt werden.

*Dr. Uta Renn, Vorsitzende der LSV NRW
Barbara Eifert, wissenschaftliche Beraterin der LSV NRW*